



Antrag auf Kautionsversicherung-Start (KTV-Start)

Es betreut Sie:



Agentur-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Postfach 90 04 16 · 60444 Frankfurt am Main · Telefon 069 7115-0 · Telefax 069 7115-3381 · www.zurich.de
Bankverbindung: Commerzbank AG, Frankfurt am Main, BLZ 500 400 00, Kto.-Nr. 580 650 002
Bei Zahlungen aus dem Ausland: IBAN DE11 500 400 00 0580 650 002, SWIFT(BIC) COBADEFFXXX
Hauptbevollmächtigter der Niederlassung: Eduard Thometzek
Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (Registernr. HRB 88353), Solmsstraße 27-37, 60486 Frankfurt am Main
Rechtsform der Gesellschaft (Zurich Insurance plc): public company limited by shares (Aktiengesellschaft nach irischem Recht),
Hauptsitz: Dublin/Irland
Companies Registry Office (entspricht dem deutschen Registergericht) Registernummer 13460
Vertretung der Gesellschaft: Markus Hongler (Chief Executive Officer) · Verwaltungsratsvorsitzender: Dr. Dieter Wemmer

Antrag auf

Abschluss einer Kautionsversicherung

Änderung der Kautionsversicherung Nr. _____



ZURICH[®]

Wir beantragen mit Wirkung ab 01 (Beginn-Datum) einen Bürgschaftsrahmen gemäß Variante _____ auf Seite 3.

Antragsteller/Versicherungsnehmer

Firma	Rechtsform	HR-Nr.
_____ Straße	_____ Gründung	_____ Geschäftsgegenstand
_____ PLZ, Ort	_____ Steuer-Nr.	_____ Position des Ansprechpartners
_____ USt-IdNr.	_____ Ansprechpartner	_____ Telefon*
_____ Ansprechpartner	_____ Fax*	_____ E-Mail-Adresse*
_____ Telefon*	_____ E-Mail-Adresse*	_____ Vertretungsberechtigte
_____ Gesellschafter	_____ Anteile am EK (Tsd. EUR)	_____ Vertretungsberechtigte
_____ Gesellschafter	_____ Anteile am EK (Tsd. EUR)	_____ Vertretungsberechtigte
_____ Gesellschafter	_____ Anteile am EK (Tsd. EUR)	_____ Vertretungsberechtigte

* Freiwillige Angaben, die uns bei der Bearbeitung weiterhelfen.

Angaben über die Geschäftsentwicklung (Tsd. EUR)

	Vorjahr	Planzahlen zum Ende des laufenden Jahres
Gesamtleistung	_____	_____
Jahresergebnis vor Steuern	_____	_____
Investitionen	_____	_____
Derzeitiger Auftragsbestand (Tsd. EUR)	_____	_____

Auftraggeber

Privater Sektor (in %)	Öffentlicher Sektor (in %)	Gewerblicher Sektor (in %)
_____	_____	_____

Mitarbeiter

Anzahl	davon Kaufm.
_____	_____

Liquide Mittel (Tsd. EUR) (aktueller Stand) _____

Kreditlinien Institut	Höhe (Tsd. EUR)	davon kurzfristig (Tsd. EUR)	Ausnutzung (Tsd. EUR)
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Sicherheiten:

<input type="checkbox"/> persönliche Rückbürgschaften	<input type="checkbox"/> Forderungsabtretung	<input type="checkbox"/> Grundschulden
<input type="checkbox"/> liquide Sicherheiten	<input type="checkbox"/> Sicherungsübereignung	<input type="checkbox"/> andere: _____

Avallinien Institut	Höhe (Tsd. EUR)	Ausnutzung (Tsd. EUR)
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Sicherheiten:

<input type="checkbox"/> persönliche Rückbürgschaften	<input type="checkbox"/> Forderungsabtretung	<input type="checkbox"/> Grundschulden
<input type="checkbox"/> liquide Sicherheiten	<input type="checkbox"/> Sicherungsübereignung	<input type="checkbox"/> andere: _____

Warenkreditversicherung? ja, bei: _____ nein

Bestand/bestehen für verbundene Unternehmen/Unternehmensgruppen bereits eine oder mehrere Kautionsversicherung(en) bei Zurich Insurance plc NfD?

nein ja, für welche? _____

Bestand/besteht für andere Unternehmen der Gesellschafter/Geschäftsführer oder Inhaber bereits eine Kautionsversicherung bei Zurich Insurance plc NfD?

nein ja, bei welchem/welchen Unternehmen? _____

Wir beantragen auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die KTV-Start (siehe Rückseite) einen Bürgschaftsrahmen der Variante **1, 2, 3** oder **4** (bitte nur **eine** Variante ankreuzen) in folgender Höhe zu folgenden Konditionen:

1 KTV-Start für Existenzgründer

Bürgschaftsrahmen für Mängelgewährleistungsbürgschaften

Bürgschaftsrahmen in EUR	Jahresprämie in EUR	max. Einzelabschnitt in EUR	Sicherheiten in EUR
<input type="checkbox"/> 50.000	1.200	5.000	5.000

2 KTV-Start ohne Sicherheiten

nur für Unternehmen, die mindestens 12 Monate bestehen (VC Bonitätsindex vorhanden)

Bürgschaftsrahmen für Mängelgewährleistungsbürgschaften

Kombiniertes Bürgschaftsrahmen für Mängelgewährleistungs- und Vertragserfüllungsbürgschaften (50%)

Bürgschaftsrahmen in EUR	Jahresprämie in EUR	max. Einzelabschnitt in EUR	Sicherheiten in EUR	Jahresprämie in EUR	max. Einzelabschnitt in EUR	Sicherheiten in EUR
<input type="checkbox"/> 50.000	1.200	5.000	keine	1.350	7.500	keine
<input type="checkbox"/> 100.000	1.800	10.000	keine	1.900	10.000	keine

3 KTV-Start mit Sicherheiten

Bürgschaftsrahmen für Mängelgewährleistungsbürgschaften

Kombiniertes Bürgschaftsrahmen für Mängelgewährleistungs- und Vertragserfüllungsbürgschaften (Anteil 25%)

Bürgschaftsrahmen in EUR	Jahresprämie in EUR	max. Einzelabschnitt in EUR	Sicherheiten in EUR	Jahresprämie in EUR	max. Einzelabschnitt in EUR	Sicherheiten in EUR
<input type="checkbox"/> 50.000	1.000	5.000	5.000	1.000	7.500	7.500
<input type="checkbox"/> 100.000	1.500	10.000	10.000	1.500	15.000	15.000
<input type="checkbox"/> 150.000	1.850	15.000	15.000	1.850	22.500	22.500
<input type="checkbox"/> 200.000	2.100	20.000	20.000	2.100	30.000	30.000
<input type="checkbox"/> 300.000	2.800	30.000	30.000	2.800	45.000	45.000
<input type="checkbox"/> 400.000	3.900	40.000	40.000	3.900	60.000	60.000
<input type="checkbox"/> 500.000	4.900	50.000	50.000	4.900	75.000	75.000
<input type="checkbox"/> 600.000	5.900	60.000	60.000	5.900	90.000	90.000
<input type="checkbox"/> 800.000	8.000	80.000	80.000	8.000	120.000	120.000
<input type="checkbox"/> 1.000.000	9.900	100.000	100.000	9.900	150.000	150.000
<input type="checkbox"/> 1.200.000	12.500	120.000	120.000	12.500	180.000	180.000
<input type="checkbox"/> 1.500.000	14.900	150.000	150.000	14.900	225.000	225.000

Kombiniertes Bürgschaftsrahmen für Mängelgewährleistungs- und Vertragserfüllungsbürgschaften (mit einem Anteil von 50%)

Kombiniertes Bürgschaftsrahmen für Mängelgewährleistungs- und Vertragserfüllungsbürgschaften (mit einem Anteil von 75%)

Bürgschaftsrahmen in EUR	Jahresprämie in EUR	max. Einzelabschnitt in EUR	Sicherheiten in EUR	Jahresprämie in EUR	max. Einzelabschnitt in EUR	Sicherheiten in EUR
<input type="checkbox"/> 50.000	1.000	10.000	10.000	1.200	10.000	10.000
<input type="checkbox"/> 100.000	1.500	20.000	20.000	1.550	20.000	20.000
<input type="checkbox"/> 150.000	1.850	30.000	30.000	1.900	30.000	30.000
<input type="checkbox"/> 200.000	2.100	40.000	40.000	2.250	40.000	40.000
<input type="checkbox"/> 300.000	2.800	60.000	60.000	3.000	60.000	60.000
<input type="checkbox"/> 400.000	3.900	80.000	80.000	4.500	80.000	80.000
<input type="checkbox"/> 500.000	4.900	100.000	100.000	6.000	100.000	100.000
<input type="checkbox"/> 600.000	5.900	120.000	120.000	7.500	120.000	120.000
<input type="checkbox"/> 800.000	8.000	160.000	160.000			
<input type="checkbox"/> 1.000.000	9.900	200.000	200.000			
<input type="checkbox"/> 1.200.000	12.500	240.000	240.000			
<input type="checkbox"/> 1.500.000	14.900	300.000	300.000			

Kombiniertes Bürgschaftsrahmen für Mängelgewährleistungsbürgschaften und Vertragserfüllungsbürgschaften sowie Vorauszahlungsbürgschaften mit einem Anteil von jeweils 25%

4 Nur für Maschinen- und Anlagenbau

Kombiniertes Bürgschaftsrahmen für Mängelgewährleistungsbürgschaften und Vorauszahlungsbürgschaften (Anteil max. 75%) (Keine Vertragserfüllungsbürgschaften – gesonderte Bonitätsanforderungen siehe AVB)

Bürgschaftsrahmen in EUR	Jahresprämie in EUR	max. Einzelabschnitt in EUR	Sicherheiten in EUR	Jahresprämie in EUR	max. Einzelabschnitt in EUR	Sicherheiten in EUR
<input type="checkbox"/> 50.000	1.300	12.500	15.000			
<input type="checkbox"/> 100.000	1.900	25.000	30.000			
<input type="checkbox"/> 150.000	2.700	37.500	45.000			
<input type="checkbox"/> 200.000	3.500	50.000	60.000	4.000	60.000	60.000
<input type="checkbox"/> 300.000	4.500	75.000	90.000	5.000	90.000	90.000
<input type="checkbox"/> 400.000	5.500	100.000	120.000	6.000	120.000	120.000
<input type="checkbox"/> 500.000	6.500	125.000	150.000	7.000	150.000	150.000
<input type="checkbox"/> 600.000	7.500	150.000	180.000	8.000	180.000	180.000
<input type="checkbox"/> 800.000	9.500	200.000	240.000	10.500	240.000	240.000
<input type="checkbox"/> 1.000.000	12.000	250.000	300.000	13.000	300.000	300.000
<input type="checkbox"/> 1.200.000	14.900	300.000	360.000			
<input type="checkbox"/> 1.500.000	17.500	375.000	450.000			

Die **Sicherheitenstellung*** (siehe § 3 AVB KTV-Start 2008) erfolgt durch:

- Bankbürgschaft
- Abtretung von Festgeld
- Abtretung Fonds (DWS Zürich Invest Renten Deutschland)

Wir beantragen die **Ablösung bereits bestehender Bürgschaften** bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 50% des oben beantragten Bürgschaftslimits.
Die Ablösung wird vor Beantragung weiterer Einzelbürgschaften erfolgen.
Bei abgelösten Bürgschaften beträgt die Ausfertigungsgebühr einmalig EUR 25,- pro Urkunde.

Übernimmt die Zurich Insurance plc NfD innerhalb des Bürgschaftsrahmens überwiegend fremdsprachliche Bürgschaftstexte, ist die Zurich Insurance plc NfD berechtigt, einen Aufschlag von 25% auf die Jahresprämie zu erheben.
Reine Garantietexte, Globalbürgschaften, Mietbürgschaften, Bürgschaften für werkvertraglich vereinbarte Verpflichtungen von mehr als 5 Jahren Laufzeit, Finanz- und Reaktivierungsbürgschaften, Bürgschaften für Verpflichtungen gegenüber den Finanzämtern und -behörden sowie Bürgschaften gem. § 648 a BGB (Bauhandwerkersicherung) werden nicht übernommen.

Die Jahresprämie und anfallende Gebühren sind bis auf Widerruf von folgendem Konto einzuziehen:

Zur Einholung einer Bankauskunft benötigen wir Angaben zu Ihrer Hauptbankverbindung. Zahlweise (siehe § 7 AVB KTV-Start 2008): Lastschriftverfahren

Hauptbankverbindung für Bankauskunft und Lastschrifteinzug:

Kontonummer

Bankleitzahl

Bezeichnung des kontoführenden Geldinstitutes, Ort

Name des Kontoinhabers

Rechtsgültige Unterschrift und Stempel des Kontoinhabers

Ggf. abweichende Bankverbindung für Lastschrifteinzug:

Kontonummer

Bankleitzahl

Bezeichnung des kontoführenden Geldinstitutes, Ort

Name des Kontoinhabers, falls nicht Antragsteller

Rechtsgültige Unterschrift und Stempel des Kontoinhabers, falls nicht Antragsteller

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich/Wir willige(n) ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich/Wir willige(n) ferner ein, dass die **Versicherer/Unternehmen der Zurich Gruppe (Deutschland)** meine/unsere allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich/uns zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner/unsere Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar, willige(n) ich/wir weiter ein, dass der/die Vermittler meine/unsere allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich/wir bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte(n), das mir/uns – auf Wunsch sofort – überlassen wird.

Schlusserklärungen und Unterschriften

Grundlage des Versicherungsverhältnisses ist deutsches Recht und die entsprechenden, auf der Rückseite aufgeführten Allgemeinen Bedingungen für die Kautionsversicherung-Start (AVB KTV-Start 2008) sowie die Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Antragsteller ist einen Monat an diesen Antrag gebunden.

Hiermit ermächtigen wir die Zurich Insurance plc NfD, Bankauskünfte über unser Unternehmen einzuholen. Auf Wunsch werden wir der Zurich Insurance plc NfD zur Prüfung des Antrages eine schriftliche Auskunft unserer Hausbank vorlegen.

Hiermit versichern wir, dass derzeit von unseren Kreditinstituten keine Kreditlinie gekündigt ist, Pfändungen, Wechselproteste sowie Scheck- und Lastschriftrückgaben nicht erfolgt sind und Antrag auf eidesstattliche Versicherung nicht gestellt ist.

Ich als Antragsteller habe eine Kopie des Antrages und bestätige, dass sämtliche Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Vermittlers

Stempel und Unterschrift des Antragstellers/Versicherungsnehmers

Bitte beachten Sie, dass wir nach Erhalt des rechtsverbindlich unterzeichneten Antrages auf Kautionsversicherung-Start und nach positiver Bonitätsprüfung *kein Angebot* sondern eine Kreditzusage herauslegen. Nach positiver Kreditzusage erfolgt die erstmalige Berechnung der Jahresprämie zum angegebenen Beginndatum. Der Vertrag erlangt somit seine volle Gültigkeit.

*** Die Bürgschaftsausfertigung erfolgt erst nach Eingang der gesamten Sicherheit.**

Allgemeine Bedingungen für die Kautionsversicherung-Start (AVB KTV-Start 2008)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Zurich Insurance plc nFd, im Folgenden ZI genannt, stellt dem Versicherungsnehmer, im Folgenden VN genannt, auf Antrag einen Bürgschaftskredit mit einem vereinbarten Bürgschaftsrahmen zwischen EUR 50.000,- und EUR 1.500.000,- gemäß dem im Antrag genannten Bürgschaftsrahmen zur Verfügung und übernimmt in seinem Auftrag Bürgschaften innerhalb des vereinbarten Bürgschaftsrahmens. Für Existenzgründer sowie den Maschinen- und Anlagenbau gelten teilweise abweichende Bedingungen (§§ 9, 10).

§ 2 Voraussetzungen für die Einräumung eines Bürgschaftsrahmens

1. Die Bonitätsprüfung des VN durch die ZI führt zu einem positiven Ergebnis unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die Bonität wird mit einer positiven Selbstauskunft des VN und einer positiven Bankauskunft sowie einer positiven Büroauskunft des Vereins Creditreform (Bonitätsindex kleiner als 300) nachgewiesen. Den für den VN zuständigen Verein Creditreform wird die ZI dem VN auf Anfrage mitteilen. Die ZI führt einmal jährlich eine Folgeprüfung der Bonität des VN durch. Zur Einholung von Bankauskünften benötigt die ZI die Hauptbankverbindung des VN.

b) Ab einem Bürgschaftsrahmen von EUR 600.000,- ist zusätzlich der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Erläuterungen der Jahresabschlusspositionen) des letzten Geschäftsjahres und eine aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) zur Prüfung einzureichen und die Prüfung der vorgenannten Unterlagen hat zu einem positiven Ergebnis geführt.

2. Der angefragte Bürgschaftsrahmen steht nach Einschätzung der ZI in einem angemessenen Verhältnis zur Größenordnung (Unternehmensgröße) des VN.

3. Der VN hat die folgenden Verpflichtungen zu erfüllen:

a) Der VN legt auf Anforderung der ZI unverzüglich seine Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre (inkl. etwaigem Prüfungsbericht) sowie unterjährige Zwischenzahlen vor.

b) Der VN informiert die ZI unverzüglich und unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen, die für die Geschäftsbeziehung und die Bonitätsprüfung von Bedeutung sein können.

c) Die ZI ist berechtigt, über die Geschäftsentwicklung sowie über andere ihr für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge Aufschluss zu verlangen.

4. Die Einräumung des Bürgschaftsrahmens begründet für die ZI keine Verpflichtung zur Übernahme jeder beantragten Bürgschaft.

§ 3 Sicherheiten

1. Die ZI übernimmt Bürgschaften gegen die im Antrag auf Abschluss einer Kautionsversicherung-Start genannten Sicherheiten.

2. Der VN hat die in § 3 genannten Sicherheiten vor Abruf der ersten Bürgschaft in voller Höhe zu stellen.

3. Die Herabsetzung des Bürgschaftsrahmens verpflichtet die ZI nicht zur Freigabe von Sicherheiten, solange noch Bürgschaften in übersteigernder Höhe ausliegen.

4. Die Sicherheiten sind zu erbringen in Form von Bankbürgschaften, durch Abtretung von Festgeld-, Spar- oder Kontoguthaben (jeweils von einer durch die ZI anerkannten Bank oder Sparkasse) oder in Form einer Abtretung von Fondsguthaben (DWS Zürich Invest Renten Deutschland). Die ZI weist darauf hin, dass die Einzahlung des Sicherungsbetrags für DWS-Fondsguthaben zuzüglich des zu zahlenden Ausgabeaufschlages auf ein Depotkonto der DWS Investment GmbH per Überweisung erfolgen muss. Bei Kursverlusten der Fondsanteile ist der VN verpflichtet, die Sicherheiten entsprechend anzupassen.

§ 4 Durchführung der Bürgschaftsaufträge

Für die Beantragung, Übernahme, Änderung, Erledigung und Ablehnung der Übernahme der Bürgschaften gilt:

1. Die ZI

a) stellt nach ihrer Entscheidung Bürgschaften auf Antrag aus. Die ZI ist insbesondere berechtigt, ohne Angabe von Gründen, die Ausstellung einer Bürgschaft mit vom VN vorgegebenen Textmustern, die nicht Mustertexte der ZI oder der öffentlichen Hand sind, abzulehnen. Reine Garantietexte, Globalbürgschaften, Mietbürgschaften, Bürgschaften für werkvertraglich vereinbarte Verpflichtungen von mehr als 5 Jahren Laufzeit, Finanz- und Rekultivierungsbürgschaften, Bürg-

schaften für Verpflichtungen gegenüber den Finanzämtern und -behörden sowie Bürgschaften gem. § 648 a BGB (Bauhandwerkersicherung) werden nicht übernommen;

b) stellt Bürgschaften zur Ablösung bereits bestehender Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 50% des Bürgschaftsrahmens auf Antrag aus. Die ZI behält sich die Prüfung der abzulösenden Bürgschaftstexte vor;

c) führt für den VN ein Avalkonto und bucht die Bürgschaften ab Ausfertigungsdatum ein;

d) bucht die Bürgschaften, die nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlöschen, aus, wenn ihr bis zum Fristablauf keine Inanspruchnahme zugegangen ist;

e) bucht alle anderen Bürgschaften erst dann aus, wenn sie diese vorbehaltlos zurückerhalten oder eine bedingungslose Enthaltungserklärung des Bürgschaftsempfängers/-gläubigers erhalten hat.

2. Der VN

a) hat zur Beantragung von Bürgschaften ausschließlich das von der ZI vorgegebene Antragsformular zu verwenden und sämtliche im Antragsformular erfragten Daten vollständig mitzuteilen;

b) hat die ZI zu unterrichten, wenn im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags ein Schaden absehbar ist;

c) stimmt zu, dass die Bürgschaftsgläubiger der ZI über Abwicklung und Höhe des verbürgten Auftrags Auskunft geben.

3. Die ZI übernimmt innerhalb des vereinbarten Bürgschaftsrahmens Vorauszahlungs-, Vertragserfüllungs- und Mängelgewährleistungsbürgschaften gemäß den im Antrag auf Kautionsversicherung-Start gewählten Bürgschaftsarten.

Die maximale Einzelabschnittsgröße pro Bürgschaft ergibt sich aus der Höhe des gewählten Bürgschaftsrahmens und der gewählten Bürgschaftsarten. Die maximale Einzelabschnittsgröße gilt pro Auftrag, Bauvorhaben oder Objekt. Die Splittung eines Auftrags, Bauvorhabens oder Objekts in mehrere Einzelbürgschaften ist nicht zulässig. Kleinstbürgschaften unter EUR 250,- werden nicht gezeichnet.

4. Die ZI ist berechtigt, die Übernahme von Bürgschaften aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres abzulehnen, wenn

a) beim VN nach Einschätzung der ZI eine erhebliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist oder der ZI bekannt wird;

b) der ZI über den VN eine Büroauskunft des Vereins Creditreform mit einem Bonitätsindex höher als 299 oder eine Bankauskunft mit Negativmerkmalen vorliegt;

c) der VN seinen Verpflichtungen gegenüber der ZI oder nach Einschätzung der ZI gegenüber einem Bürgschaftsgläubiger nicht nachkommt, insbesondere bei Inanspruchnahme der ZI aus einer Bürgschaft;

d) der VN gegenüber der ZI unrichtige Angaben gemacht hat oder

e) der VN mit der Prämienzahlung in Verzug geraten ist.

§ 5 Inanspruchnahme

1. Der VN

a) wird dafür sorgen, dass die ZI aus den Bürgschaften nicht in Anspruch genommen wird;

b) wird im Fall einer Inanspruchnahme dafür Sorge tragen, dass diese zurückgenommen wird, bzw. wird die ZI bei der Zurückweisung der Ansprüche unterstützen.

2. Die ZI

a) wird den VN bei Inanspruchnahme durch den Bürgschaftsgläubiger davon unterrichten und ihn auffordern, unverzüglich die zur Abwehr der Inanspruchnahme geeigneten Maßnahmen einzuleiten. Kommt der VN dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach oder sind die ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben, ist die ZI berechtigt, ohne weitere Prüfung Zahlung zu leisten;

b) wird dem Bürgschaftsgläubiger einen etwaigen Vorbehalt des VN bekannt geben;

c) darf an denjenigen Zahlung leisten, den sie nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht.

3. Macht die ZI sich im Fall der Inanspruchnahme Einwendungen des VN zu eigen und führt deswegen eine gerichtliche Auseinandersetzung, hat die ZI zusätzlich zu den unter § 3 genannten Sicherheiten Anspruch auf eine Sicherheit in Höhe von 110% der geltend gemachten Beträge. § 7 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 6 Regressvereinbarung

Der VN hat der ZI die von ihm zu zahlenden Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten und einer angemessenen Bearbeitungsgebühr gemäß § 7 Nr. 3 zur Verfügung zu stellen. Zahlungen, die die ZI geleistet hat, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Referenzsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 7 Prämien, Beiträge und Gebühren, Fälligkeit und Verzug

1. Jahresprämien

- a) Die ZI berechnet die vereinbarte Jahresprämie für die Bereitstellung des Bürgschaftsrahmens. Der VN hat die erste Jahresprämie sofort bei Vertragsbeginn und darauf folgende Jahresprämien bei Beginn jedes Vertragsjahres oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit im Voraus zu zahlen (Hauptfälligkeit).
 - b) Eine Rückvergütung der Jahresprämie wegen mangelnder Ausnutzung des Bürgschaftsrahmens erfolgt nicht – unabhängig von den dazu führenden Gründen (auch bei Ablehnung von Bürgschaftsaufträgen gemäß § 4 Nr. 4 a - e).
 - c) Die ZI wird bei einer vereinbarten Änderung des Bürgschaftsrahmens während der Abrechnungsperiode für jeden nicht ausgenutzten vollen Monat 1/12 der Jahresprämie rückvergüten; danach wird die Jahresprämie gemäß Ziffer 1 a) für den neuen Bürgschaftsrahmen berechnet.
 - d) Die Jahresprämienberechnung endet bei einer Kündigung der Versicherung durch den VN, sobald alle Bürgschaften aus dem Bürgschaftsrahmen ausgebucht worden sind.
 - e) Die Abrechnung der Jahresprämie erfolgt durch Einzelrechnung. In der Rechnung wird die Jahresprämie als Pauschalprämie ausgewiesen.
 - f) Wenn die ZI überwiegend fremdsprachliche Bürgschaftstexte für den VN übernimmt, ist die ZI berechtigt, einen Aufschlag von 25% auf die Jahresprämie zu erheben.
 - g) Bei einer Kündigung durch die ZI entfällt die Erhebung der Jahresprämie ab nächster Hauptfälligkeit der Jahresprämie. Die noch im Bürgschaftsrahmen enthaltenen Bürgschaften werden ab Kündigung durch die ZI mit einem Prämienatz i. H. v. 2% p. a. abgerechnet. Die Abrechnung dieser Bürgschaftsprämien erfolgt quartalsweise durch Sammelabrechnung. Die Gutschriften für Bürgschaften werden rückwirkend abgerechnet. Die Bürgschaftsprämienberechnung endet, sobald alle Bürgschaften aus dem Bürgschaftsrahmen ausgebucht worden sind.
2. Die ZI berechnet eine einmalige Ausfertigungsgebühr von EUR 25,- pro Urkunde für die Übernahme (Ablösung) bereits bestehender Bürgschaften.
 3. Für die Bearbeitung von Inanspruchnahmen aus von der ZI ausgelegten Bürgschaftsurkunden, ist die ZI berechtigt, eine angemessene Gebühr zu erheben.
 4. Für eine Änderung der Art der Sicherheitenstellung berechnet die ZI eine Gebühr von EUR 75,-. Dies gilt nicht bei einem einmaligen Sicherheitenwechsel im Rahmen von Erhöhungen oder Herabsetzungen des Bürgschaftsrahmens innerhalb eines Kalenderjahres.
 5. Der VN
 - a) erteilt der ZI eine Einzugsermächtigung. Bei Widerspruch oder Nichteinlösung durch die bezogene Bank/Sparkasse stellt die ZI bis auf Weiteres keine neuen Bürgschaften aus.
 - b) hat unabhängig hiervon bei Verzug Zinsen in Höhe von 3 vom Hundert über dem jeweiligen Referenzsatz der Europäischen Zentralbank sowie ab der zweiten Mahnstufe eine Mahngebühr in Höhe von EUR 10,- zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Versicherung

1. Der VN und die ZI können die Versicherung jederzeit, die ZI jedoch nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen.
2. Verschlechtert sich der VC-Bonitätsindex des VN auf oder über 400 oder liegt eine Bankauskunft mit Negativmerkmalen vor, kann die ZI mit sofortiger Wirkung kündigen.
3. Bei einem VC-Bonitätsindex zwischen 300 und 399 und/oder einer Kontoüberziehungsmittelteil in der Bankauskunft wird die ZI dem VN eine Frist von mindestens einem Monat setzen, seine Bewertung entsprechend den Bonitätskriterien zu verbessern. Bei fruchtloser Fristüberschreitung kann die ZI ebenfalls mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen.
4. Die ZI ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- a) der VN seinen Verpflichtungen gegenüber der ZI nicht nachkommt oder wenn er der ZI gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat;
 - b) der VN der ZI nicht innerhalb von 6 Wochen nach Anforderung durch die ZI eine neue Einzugsermächtigung vorlegt;
 - c) beim VN nach Einschätzung der ZI eine erhebliche Vermögensverschlechterung eintritt oder der ZI bekannt wird;
 - d) eine tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.
5. Der VN wird bei Beendigung der Versicherung die ZI auf deren Verlangen aus den für ihn übernommenen Bürgschaften befreien und bis dahin der ZI unter Anrechnung der bereits geleisteten Sicherheit eine weitere Sicherheit gem. § 3 Nr. 2 bis zur Höhe der noch nicht vorbehalten ausgebuchten Bürgschaften zur Verfügung stellen.

§ 9 Abweichende Bedingungen für Existenzgründer

1. Es kann durch den VN nur ein Bürgschaftsrahmen in Höhe von EUR 50.000,- für Mängelgewährleistungsbürgschaften beantragt werden. Der VN stellt die in § 3 genannte Sicherheit vor Abruf der ersten Bürgschaft.
2. Die Bonität wird mit einer positiven Selbstauskunft des VN und einer positiven Bankauskunft sowie einer positiven Büroauskunft des Vereins Creditreform (auch ohne Bonitätsindex) nachgewiesen. Den für den VN zuständigen Verein Creditreform wird die ZI dem VN auf Anfrage mitteilen. Die ZI führt einmal jährlich eine Folgeprüfung der Bonität des VN durch. Zur Einholung von Bankauskünften benötigt die ZI die Hauptbankverbindung des VN, die der VN zu benennen hat.
3. Nach Ablauf eines Jahres kann nach erneuter, positiver Prüfung und Erfüllung der Bonitätskriterien gemäß § 2 eine Erhöhung des Bürgschaftsrahmens und/oder die Erweiterung auf andere Bürgschaftsarten (Vertragserfüllung, Vorauszahlung) durch den VN beantragt werden.
4. Ansonsten gelten alle anderen Regelungen der AVB KTV-Start 2008.

§ 10 Abweichende Bedingungen für den Maschinen- und Anlagenbau

1. Der VN muss eindeutig dem Maschinen- und Anlagenbau zuzuordnen sein. Die Entscheidung, ob dies zutrifft, obliegt einzig der ZI.
2. Es kann durch den VN ein Bürgschaftsrahmen zwischen EUR 200.000,- und EUR 1.000.000,- für Mängelgewährleistungs- und Vorauszahlungsbürgschaften beantragt werden.
3. Es gelten erweiterte Bonitätskriterien. Abweichend von § 2 Nr. 1 a) ist ein Bonitätsindex bei Verein Creditreform kleiner als 250 nachzuweisen. Die in diesen Bonitätsindex einfließende Beurteilung der Zahlungsweise darf einen Wert von 29 (soweit bekannt, pünktlich) nicht überschreiten. Weiterhin sind abweichend zu § 2 Nr. 1 b) die Jahresabschlussunterlagen bereits ab einem Bürgschaftsrahmen von EUR 200.000,- bei Erstprüfung und auch jährlich wiederkehrend unaufgefordert einzureichen.
4. Die ZI ist berechtigt, abweichend zu § 4 Nr. 4 b) die Übernahme von Bürgschaften aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres abzulehnen, wenn der ZI über den VN eine Büroauskunft des Vereins Creditreform mit einem Bonitätsindex höher als 249 oder eine Bankauskunft mit Negativmerkmalen vorliegt.
5. Ansonsten gelten alle anderen Regelungen der AVB KTV-Start 2008.

§ 11 Haftungsausschluss

Die ZI haftet

- a) dem VN gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
- b) nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten so lange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt ist.

Änderungen und Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Frankfurt am Main.